

Hundehaltung in Offenhausen

Wenn ein Hund zur Familie gehört, dann ist dieses mit vielen angenehmen Dingen, aber auch mit vielen Pflichten verbunden.

Der Hund darf nur so gehalten, beaufsichtigt, verwahrt oder geführt werden, dass

- **Menschen und Tiere** durch den Hund **nicht gefährdet** werden
- Menschen und Tiere **nicht** über ein zumutbares Maß hinaus **belästigt** werden
- er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken **nicht unbeaufsichtigt herumlaufen** kann.

Wenn der **Hund älter als zwölf Wochen** ist, muss man das der Hauptwohnsitzgemeinde (BürgermeisterIn oder Magistrat) **binnen drei Tagen** (schriftlich) melden.

Diese Meldung muss beinhalten:

1. Name und Adresse des Hundehalters/in
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter und Chipnummer des Hundes
3. Name und Adresse der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat
4. Der für das Halten des Hundes erforderliche **Sachkundenachweis**.
5. Der Nachweis einer **Haftpflichtversicherung**, dass der Hund versichert ist, über mindestens 725.000 Euro.
6. Nachweis über die Registrierung in der Heimtierdatenbank nach § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz

Amtliche Hundemarken:

Hunde sind ab deren Anmeldung dauerhaft mit amtlichen Hundemarken zu kennzeichnen.

Wo muss der Hund angeleint werden?

An **öffentlichen Orten im Ortsgebiet** müssen Hunde an der Leine ODER mit Maulkorb geführt werden. Das betrifft alle Straßen, Gehsteige, Gehwege und Parks innerhalb der Ortstafeln „Ortsanfang“ und „Ortsende“ gemäß der Straßenverkehrsordnung sowie geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern.

Leinen- UND Maulkorbpflicht besteht:

- in öffentlichen Verkehrsmitteln
- in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen
- auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen
- Bei größeren Menschenansammlungen (Personengruppen ab 50 Personen), wie zB. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks,

Gaststätten, Badeanstalten während der Badesaison und bei Veranstaltungen.

Hundekot auf Parkflächen und Grüninseln

Wir alle wollen eine Umwelt ohne Hundstrümmer! Wer einen Hund führt, muss also die Exkreme des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet und nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch auf Gehsteigen und Gehwegen sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen außerhalb des Ortsgebietes hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen.

Alle Hundebesitzer werden angehalten, die öffentlichen Verkehrsflächen, Park- und Grünflächen von den HäuferIn ihrer Vierbeiner rein zu halten. Auch Wiesen und andere landwirtschaftliche Flächen sind kein Hundeklo. Um die Hundebesitzer in ihrer Pflicht zu unterstützen, wurden im dicht verbauten Gebiet sog. „Hundetoiletten“ an folgenden Stellen aufgestellt:

- Sägewerk-Parkplatz – Siedlung 1
- Florianiinsel
- Marktplatz-Insel
- Kindergarten-Insel
- Friedhofstraße - gegenüber Kaloveo
- Brücke Grünbach → Richtung Kematen, Moos
- Grünbach-Wanderweg, Maierhof
- Bräuhausstraße
- Hochstraße, beim Bankerl
- Hochstraße, nach Hundepension Richtung Kapsam
- Kapsamerstraße
- Gehweg Würting

Weiters weisen wir darauf hin, dass Hunde innerhalb der Ortstafeln „Ortsanfang“ und „Ortsende“ nur an der Leine ausgeführt werden dürfen. Ein Freilaufen ist daher lt. Hundehaltegesetz nicht gestattet.

Hunde Ranch

Pächterin und Trainerin: Melanie Fontan Jimenez
und Trainer Alex Hanetseder

Obereggen 1

4625 Offenhausen

0676/44 84 533

office@hunderanch.at